

Häufig gestellte Fragen - FAQ

Antrag auf Entschädigung für Verdienstausschlag aufgrund der Kinderbetreuung infolge der Corona-Pandemie → § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Habe ich einen Anspruch auf Leistungen nach dem IfSG, wenn mein Kind aufgrund behördlicher Schließung von Betreuungseinrichtungen von mir selbst betreut werden muss?

- Wer während der Pandemie sein/e (Pflege-) Kind/er betreuen muss, weil die Krippe, die Kindertageseinrichtung, die Schule oder der Hort durch die Behörden geschlossen wurde, und deshalb vorübergehend nicht arbeiten kann, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch. Hierfür muss mindestens eines der Kinder unter 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen sein. Im Infektionsschutzgesetz ist geregelt, dass Betroffene für längstens sechs Wochen anteiligen Ersatz für ihren Verdienstausschlag erhalten.

2. Wann besteht ein Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?

- Ein Anspruch besteht, wenn man **Entschädigungsberechtigt** (siehe Ziff. 6.) ist,
- wenn die **Einrichtung** (Kindertagesstätte, Schule, Hort) aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend **geschlossen** oder deren Betreten vorübergehend verboten wurde und
- wenn keine anderweitige **zumutbare Betreuungsmöglichkeit** für das/die Kind/er sichergestellt werden konnte.

3. Wann besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?

- Die notwendige Betreuung muss zu einem Verdienstausschlag führen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn:
- Erwerbstätige bereits auf Grundlage einer anderen gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individualrechtlichen Maßgabe der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts oder einer der Höhe nach dem Entgelt entsprechenden Geldleistung fernbleiben können. Soweit derartige Möglichkeiten bestehen, sind diese prioritär zu nutzen. Kein Anspruch besteht daher z.B., wenn es Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach **§ 616 BGB** gibt, wenn erwerbstätige Sorgeberechtigte **Kurzarbeitergeld** erhalten, im **Home-Office** arbeiten (können), oder **andere Möglichkeiten haben**, ihrer Arbeit zeitweise bezahlt fernzubleiben (z.B. Abbau von Zeitguthaben, Urlaub aus dem Vorjahr oder bereits vor diesem Zeitpunkt genehmigter Urlaub).
Achtung! Ansprüche auf Kurzarbeitergeld etc. gehen dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor.,
- wenn Sorgeberechtigte oder das/die zu betreuende/n Kind/er während der Schließzeit der Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung krankgeschrieben ist/sind oder auch
- während der **Schulferien**, da die Kitas oder Schulen ohnehin in den Ferien geschlossen hätten, so dass die Kinderbetreuung anderweitig abgesichert werden müsste.
Hinweis: Sofern für die Zeit der Schulferien für das Kind unter normalen Umständen

eine Hortbetreuung (Kindertageseinrichtung) bestehen würde, dieser aber pandemiebedingt ebenfalls geschlossen ist, und mit einer Horteinrichtung ein Betreuungsvertrag besteht, kann auch für die Zeit der Schulferien grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung bestehen.

- **Enden die Schließung oder das Betretungsverbot**, endet damit auch der Entschädigungsanspruch.

4. Wer kann bis wann einen Antrag nach dem IfSG stellen?

- **Arbeitgeber*innen:**

Arbeitgeber*innen müssen die Entschädigungen für ihre Arbeitnehmer*innen **für längstens 6 Wochen** zahlen und in Vorleistung gehen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG).

- Auf Antrag erhalten Arbeitgeber*innen dann die ausgezahlten Beträge vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG erstattet.

Falls Arbeitgeber*innen (insbesondere kleinere Unternehmen) nicht in Vorleistungen gehen können, können nach § 56 Abs. 12 IfSG Vorschüsse in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages beantragt werden.

Der Antrag ist vom Arbeitgeber*in **innerhalb von 3 Monaten** nach Ende der notwendigen Kinderbetreuung zu stellen.

Die Entschädigungen für die Arbeitnehmer*innen werden nur gezahlt, wenn es keine anderweitigen **zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten** für ihr/e Kind/er gab. Dies können sich die Arbeitgeber*innen darlegen lassen.

- **Selbstständige:**

Selbstständige beantragen solche Entschädigungen selbst und haben gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine **zumutbare Betreuungsmöglichkeit** für ihr/e Kind/er sicherstellen konnten. Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ende des notwendigen Betreuungszeitraums zu stellen. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach § 56 Abs. 1 IfSG ruht, können zusätzlich Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erhalten.

5. Was kann ein/e Arbeitnehmer*in machen, wenn der/die Arbeitgeber*in die Entschädigungen nicht beantragen kann/möchte?

- Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch gegen den/die Arbeitgeber*in auf Auszahlung der Entschädigung. In vorgenannten Ausnahmefällen kann der/die Arbeitnehmer*in den Antrag auf Entschädigung selbst einreichen.

6. Wer ist entschädigungsberechtigt?

- **Erwerbstätige Sorgeberechtigte** (Arbeitnehmer*innen einschließlich Minijobber*innen sowie Selbstständige) von Kindern und/ oder Pflegekindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- **Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderung**, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist.

7. Welche anderweitigen Betreuungsmöglichkeiten sind zumutbar und damit vorrangig zu nutzen?

- Eine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kita oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder oder Verwandte die Betreuung freiwillig übernehmen, sofern diese in Bezug auf Infektionen keiner Risikogruppe angehören.

8. In welcher Höhe können Entschädigungen beantragt werden?

- **Vom/von Arbeitgeber/in für die Vorleistung an den/die Arbeitnehmer*in:**
Gezahlt werden **67 Prozent** des monatlichen Nettoeinkommens entsprechend § 14 SGB IV (§ 56 Abs. 3 Satz 1 IfSG). Dabei werden **maximal 2.016 Euro** für einen vollen Monat ausgezahlt (§ 56 Abs. 2 Satz 4 IfSG).
Die Entschädigung wird für **bis zu sechs Wochen** gewährt.
Darüber hinaus werden gemäß § 57 Abs. 6 IfSG i. V. m. Abs. 1, 2 und Abs. 5 IfSG die vom/von Arbeitgeber*in entrichteten SV-Beiträge auf Antrag erstattet. Hierbei sind als Bemessungsgrundlage für die Beiträge gem. § 56 Abs. 6 i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IfSG 80 % des dieser Entschädigung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens heranzuziehen.
- **von Selbstständigen:**
Der Anspruch ist auf 67 % des Nettoeinkommens und einen monatlichen Maximalbetrag von 2.016 € begrenzt (§ 56 Abs. 2 Satz 4 IfSG). Es wird als Verdienstaufschlag ein **Zwölftel des letzten jährlichen Arbeitseinkommens** entsprechend § 15 des SGB IV zugrunde gelegt. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung des Beauftragten Steuerbüros über die Höhe des Verdienstaufschlags. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung in angemessenem Umfang gemäß § 58 IfSG geltend gemacht werden.

9. Ab welchem Zeitpunkt besteht der Anspruch auf Entschädigung?

- Ein Anspruch besteht ab dem **30.03.2020**.
- Verdienstaufschläge vor diesem Zeitpunkt können auf Grund der gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden.

10. Umfasst die Entschädigung auch entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögenseinbußen (etwa bei Verderben von Lebensmitteln)?

Nein. Die Entschädigung nach § 56 IfSG umfasst nur den Verdienstaufschlag im Sinne von § 56 Abs. 2, 3 IfSG.

11. Wie kann die Entschädigung beantragt werden?

- Das Entschädigungsverfahren wird vom **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt** durchgeführt. **Arbeitgeber*innen und Selbstständige** reichen Anträge ein, Arbeitnehmer*innen können nur in Ausnahmefällen Anträge stellen (siehe Ziff. 5).
- Der Antrag auf Entschädigungsleistungen ist ausschließlich online mit dem vorgegebenen **Antragsformular** einschließlich der notwendigen Nachweise zu stellen und beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einzureichen.

12. Welche Unterlagen und Nachweise sind zusätzlich einzureichen?

- Dies wird sich aus dem Anfang Mai 2020 zur Verfügung stehendem Antragsformular ergeben. Hierzu finden aktuell letzte Abstimmungen statt.
- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist online und mit den geforderten Unterlagen einzureichen.
- Arbeitgeber*innen haben in jedem Fall die Abrechnungen der Entschädigungen für die betroffenen Arbeitnehmer*innen als Anlage beizufügen.
- Als Nachweis für Selbständige dient der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung des beauftragten Steuerbüros über die Höhe des Verdienstaufschlags.

13. Wie läuft die Auszahlung der Entschädigung ab?

- Die Auszahlung wird durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angewiesen und erfolgt direkt auf die vom/von Antragsteller*in angegebene Kontoverbindung. Hierüber erhalten die Antragstellenden einen Bescheid.

14. Wie lange wird die Bearbeitung meines Antrages dauern?

- Die Mitarbeiter*innen des Landesverwaltungsamtes garantieren eine zügige Abarbeitung der gestellten Anträge. Eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer kann z. Zt. jedoch noch nicht benannt werden.

Hinweise/Sonstiges

- Anderweitige Entschädigungen (z.B. **Umsatzeinbußen oder Auftragsausfälle**) sind nicht Gegenstand einer Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz und können daher über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt **nicht reguliert** werden.
- Während der Dauer der Entschädigung wird der **Versicherungsschutz** in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und sozialen Pflegeversicherung **sichergestellt**. Hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Beiträge wird an die Regelungen zur Beitragsbemessung bei Bezug von kurzfristigen Entgeltersatzleistungen angeknüpft.

Fragen und Hinweise:

- per E-Mail: entschaedigung.ifsg@lvwa.sachsen-anhalt.de
- per Tel.: +49 345 514 1705

Stand: 15.04.2020